

Lfd. Nr.	Anschrift	Eingang	Antwortschreiben	Abwägungsvorschlag	Veranlassung
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25, 39576 Stendal	02.09.2015	Gegen die Aufstellung bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein landwirtschaftlicher Feldblock mit einer Größe von ca. 0,3 ha. Der Bewirtschafter dieses Feldblockes ist frühzeitig über die Inanspruchnahme der Fläche zu informieren, um Sanktionen in der Agrarförderung für den Bewirtschafter zu vermeiden. Für den Feldblock wurde im Jahr 2015 eine Bindung im Rahmen der Agrarförderung beantragt.	Beachtung Der Besitzer des Feldblockes ist frühzeitig zu informieren.	Der Besitzer des Feldblockes wurde bereits informiert. Es ist abgestimmt, dass eine Rücksprache zur Pachtung der Fläche bei Planungssicherheit (bevorstehender Satzungsbeschluss) durchgeführt wird.
16	Deutsche Telekom AG Niederlassung 1 Magdeburg PSF 2100 39096 Magdeburg	01.09.2015	Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht sein, bedarf es einer Abstimmung mit der Telekom unter der Voraussetzung der Kostenübernahme seitens des Vorhabenträgers.	Kenntnisnahme	keine
22	Avacon AG Steuerung Netzdienste Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	18.08.2015	Zu beachten und abzustimmen ist: - Geplante Pflanzmaßnahmen in der Nähe der Hochspannungsfreileitung und der Gashochdruckleitung - Der geplante Zaun ist so zu setzen, dass der Betrieb und der Bestand der Gashochdruckleitung nicht beeinträchtigt und nicht gefährdet wird. - Weitere Beteiligung im Verfahren.	Beachtung Abstimmung mit der Avacon zur geplanten Bepflanzung	Der Vorhabensträger setzt sich vor Pflanzung der ersten A-/E-Maßnahmen mit der Avacon bezüglich des geplanten Pflanzeninventars in Verbindung.
29	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LABG) Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale)	08.09.2015	Prinzipiell aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Abstimmung mit Inhaber der Bergbaugenehmigung zur geplanten Errichtung der PV-Anlage, dafür muss beim LABG ein Teilabschlussbetriebsplan (TABP) zur Genehmigung eingereicht werden. Aus geologischer Sicht keine weiteren Einwände.	Beachtung	Teilabschlussbetriebsplan wurde beim LABG zur Genehmigung eingereicht. Gem. der Stellungnahme 29b ist der TABP genehmigungsfähig.
29b	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale)	27.11.2015 Antwort auf schreiben von Landesverwaltungsamt Referat 44 – Ministerium für Landesentwicklung und	Aus dem Bereich Geologie und Bergwesen kann folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> <u>Markscheider- und Bergrechtsamtswesen und Altbergbau</u> Das Planungsgebiet befindet sich teilweise in nachfolgend nach §3 Abs. 4 Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten, <i>grundeigenen Bodenschatz</i> : Feldesname: Uchtdorf Nr. der Berechtigung: VI-f-888/98	Beachtung Rechtsinhaber bzw. Rechtheigentümer der Cont-Berechtigung VI-f-888/98 ist seit November 2001 die Cont-Trans Entsorgungs GmbH, Tangermünder Chaussee 3, 39517 Tangerhütte.	In Abstimmung mit der Rechtsinhaberin der bergbaulichen Rechte (Cont-Trans Entsorgungs GmbH) wurde ein Teilabschlussbetriebsplan (TABP) für einen nahezu vollständig ausgekisteten Bereich im Quarztagebau Uchtdorf beim LABG eingereicht. Die Antragsfläche

		Verkehr Sachsen- Anhalt	<p>Bodenschatz: grundeigener Bodenschatz Quarz und Quarzit Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: Schubert Bauunternehmung GmbH, Gießereistraße 8, 39517 Tangerhütte</p> <p>Die Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.</p> <p>Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen, bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.</p> <p><i>Stillgelegter Bergbau / Altbergbau</i> Keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau</p> <p><i>Steine- und Erdenbergbau</i> Der Rohstoffabbau der Lagerstätte erfolgt auf Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne in den angrenzenden Bereichen des dargestellten B-Plan-Gebietes.</p> <p>Für den unter Bergaufsicht stehenden Bereich innerhalb des dargestellten B-Plan-Gebietes hat die Betreiberin die Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes avisiert. Dieser liegt beim LAGB noch nicht vor. Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan unter der Voraussetzung, dass einerseits der weitere Rohstoffabbau in den angrenzenden Bereichen und andererseits die Durchführung der erforderlichen Abschlussbetriebsplanmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Geologie</u> Es ist sichergestellt, dass der gesamte Bereich der vorgesehenen Nutzung für die Photovoltaikanlage vollständig ausgeküst ist. Im östlichen und westlichen Bereich des Tagebaues sind zwei Restabbaufächen ausgewiesen, welche bis an die begrenzenden Straßen des Bebauungsgebietes reichen. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan unter der Voraussetzung, dass in den angrenzenden Bereichen ein weiterer bzw. zukünftiger Abbau der Lagerstätte innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt wird. Der raumordnerischen Bewertung des Vorhabens wird zugestimmt.</p>		<p>des TABP entspricht dem bis dato unter Bergrecht stehenden Teil des Planungsgebietes. Der Solarparkbetreiber hat sich vor Baubeginn vertraglich zu verpflichten, störende Einflüsse und Zustände zu dulden, solange nicht in die Flächen des Solarparks eingegriffen wird. Dazu zählen vermehrtes Verkehrsaufkommen für den Abtransport des gewonnenen Bodenschatzes des Betriebes der Quarzsandgrube westlich, nördlich und östlich des Geltungsbereiches diese B-Planes sowie all damit in Verbindung stehenden Immissionen wie Staub- und Lärmbelästigung. Der Betreiber des Solarparks kann diesbezüglich keine Forderungen gegenüber dem Bergwerksbetreiber sowie auch gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend machen. Dies ist im Durchführungsvertrag geregelt.</p>
--	--	-------------------------------	--	--	--

30	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle	18.09.2015	Grundsätzlich keine Einwände. Im Nordteil der Fläche sind archäologische Denkmale (eisen- und kaiser-/völkerwanderungszeitliche Siedlung) bekannt, die – soweit betroffen – im Rahmen von Bodenbewegungen dokumentiert werden müssen. Einzelheiten sollten in einem Gesprächstermin zwischen Bauherr, UDSchB und LDA besprochen werden.	Kenntnisnahme	Sofern der genannte Bereich durch Bodenbewegungen betroffen sein wird, wird ein Gesprächstermin seitens des Bauherren mit der UDSchB und LDA vereinbart.
31	Landesamt für Vermessung und Geo-information Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Stendal	27.08.2015	Gegen die Planung und Durchführung bestehen keine Bedenken. Hinweise: Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist ein Exemplar (digital) des Bauleitplanes an das L VermGeo LSA zu übergeben.	Kenntnisnahme	Dem L VermGeo LSA wird nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein digitales Exemplar des Bauleitplanes zugesandt werden.
35	Landesstraßenbau-behörde – Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11a 39576 Stendal	13.08.2015	Prüfen, ob mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch nach der Errichtung der PV-Anlage zu rechnen ist, die LSBB ist über das Ergebnis zu informieren. Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> - Abstand der Photovoltaikanlagen muss, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L31, mind. 20 m betragen (Bauverbotszone) - Der Zaun sollte einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mind. 0,50m haben, damit eine Beschädigung bei Unterhaltung des Straßenseitenbereiches, ausgeschlossen werden kann. 	Kenntnisnahme Prüfung des Sachverhaltes Umsetzung der Auflagen	Der Sachverhalt zum Verkehrsaufkommen ist zu prüfen und die LSBB schriftlich über das Ergebnis zu informieren. Die Auflagen der LSBB sind bereits umgesetzt. Dies geht aus dem Planteil A hervor und ist in der Begründung im Punkt 1.6.3 Einzäunung bereits enthalten.
37 v1	Landesverwaltungsamt Referat 44 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	23.10.2015	Positive Stellungnahme zu vorliegendem Bebauungsplan geplant unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - das Gebiet auf dem Photovoltaikanlagen errichtet werden, ist tatsächlich vollständig ausgekieset, oder ein Interesse an einer Rest-Auskiesung durch einen anderen Investor ist nicht mehr zu erwarten, weil die verbliebenen Abbaumengen zu gering sind, bzw. der restliche Quarzsand nicht mehr wirtschaftlich abgebaut werden könnte - es müsste gewährleistet sein, dass durch den künftigen Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlagen eine spätere Abbautätigkeit auf den nördlich sowie westlich angrenzenden Flächen (ebenfalls Bestandteil des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Uchtdorf“) nicht behindert oder erheblich eingeschränkt würde (z.B. Staubentwicklung im Rahmen der Abbautätigkeit/Konflikte im Hinblick auf die Funktion der Solarmodule) 	Kenntnisnahme	Der Solarparkbetreiber hat sich vor Baubeginn vertraglich zu verpflichten, störende Einflüsse und Zustände zu dulden, solange nicht in die Flächen des Solarparks eingegriffen wird. Dazu zählen vermehrtes Verkehrsaufkommen für den Abtransport des gewonnenen Bodenschatzes des Betriebes der Quarzsandgrube westlich, nördlich und östlich des Geltungsbereiches diese B-Planes sowie all damit in Verbindung stehenden Immissionen wie Staub- und Lärmbelästigung. Der Betreiber des Solarparks kann diesbezüglich keine

					Forderungen gegenüber dem Bergwerksbetreiber sowie auch gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend machen. Dies ist im Durchführungsvertrag geregelt.
		09.12.2015	<p>Landesplanerische Feststellung: Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung: Bei der ausgewiesenen Sondergebietsfläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt es sich um eine Konversionsfläche. Die vorliegende Planung entspricht somit dem raumordnerischen Grundsatz 84. Darüber hinaus wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Errichtung der Photovoltaikanlage in Anspruch genommen, so dass die Planung auch mit dem Grundsatz 85 des LEP 2010 vereinbar ist. Gemäß dem regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) befindet sich das B-Plangebiet allerdings fast vollständig innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Uchtdorf“.</p> <p>Das festgelegte Vorranggebiet erstreckt sich in nördlicher sowie westlicher Richtung noch weit über die Grenzen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik nördlich der Ortschaft Uchtdorf“.</p> <p>Es ist nicht gesichert, ob durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den geplanten Flächen der weitere Rohstoffabbau in den angrenzenden Bereichen zukünftig gefährdet und die Durchführung des Abschlussbetriebsplans beeinträchtigt werden. Da sich die Stadt Tangerhütte mit diesem Belang nicht auseinandergesetzt hat bzw. kein Nachweis vorliegt, dass der weitere Abbau der Lagerstätte innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung uneingeschränkt möglich ist, stelle ich fest, dass die vorliegende Planung das Ziel der Raumordnung zum Lagerstättenschutz im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes der Stadt Tangerhütte nicht ausreichend beachtet. Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist daher mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen</p>	Beachtung	Der Solarparkbetreiber hat sich vor Baubeginn vertraglich zu verpflichten, störende Einflüsse und Zustände zu dulden, solange nicht in die Flächen des Solarparks eingegriffen wird. Dazu zählen vermehrtes Verkehrsaufkommen für den Abtransport des gewonnenen Bodenschatzes des Betriebes der Quarzsandgrube westlich, nördlich und östlich des Geltungsbereiches diese B-Planes sowie all damit in Verbindung stehenden Immissionen wie Staub- und Lärmbelästigung. Der Betreiber des Solarparks kann diesbezüglich keine Forderungen gegenüber dem Bergwerksbetreiber sowie auch gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte geltend machen. Dies ist im Durchführungsvertrag geregelt.

37 v2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 390011	09.12.2015	<p>Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der räumlichen Ausdehnung und Flächeninanspruchnahme des Plangebietes (insgesamt 10,9 ha), der vorraussichtlichen Gesamtleistung der geplanten bzw. aufgrund der Planfestsetzungen künftig zulässigen Photovoltaikanlage(n) sowie aufgrund der dadurch möglichen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen.</p> <p>Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Verordnung über LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Festlegungen der regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REPI Altmark) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik nördlich der Ortschaft Uchtdorf“ der Stadt Tangerhütte dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht grundsätzlich die vorliegende Planung. Im LEP ist unter Ziffer 3.4. (Ziel 115) des Weiteren festgelegt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor Ihrer Genehmigung eine landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere</p>	Beachtung	Das Planungsgebiet befindet sich gegenwärtig noch nahezu vollständig in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Da der unter Bergrecht stehende Anteil des Planungsgebietes nahezu vollständig ausgeküst ist, wurde beim LAGB ein Teilabschlussbetriebsplan (TABP) eingereicht. Mit Zulassung dieses TABP wird eine Entlassung des Planungsgebietes aus dem Bergrecht in die Wege geleitet. Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen ist der Abbau der Kiessand-Lagerstätte im verbleibenden Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit einem Durchführungsvertrag zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dem Rechtseigentümer der Bergbauberechtigung und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern. Mit der Zulassung des TABP und mit der rechtlichen Absicherung der Rohstoffgewinnung in den angrenzenden Flächen werden die Erfordernisse der Raumplanung erreicht. Darüber hinaus sollen gemäß LEP 2010 Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet werden, wobei es sich bei dem Planungsgebiet um eine solche handelt. Weiter wird auf den Punkt 31 sowie auf den Durchführungsvertrag verwiesen.
-------	---	------------	---	------------------	---

		<p>die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Darüber hinaus sollen gemäß dem LEP 2010 Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (Grundsatz 84) und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden (Grundsatz 85). Bei der ausgewiesenen Sondergebietsfläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen handelt es sich um eine Konversionsfläche. Die vorliegende Planung entspricht somit dem o. g. raumordnerischen Grundsatz 84. Darüber hinaus wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Errichtung der Photovoltaikanlage in Anspruch genommen, so dass die Planung auch mit dem o. g. Grundsatz 85 des LEP 2010 vereinbar ist. Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) befindet sich das B-Plangebiet allerdings fast vollständig innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Uchtdorf“ (Ziffer 5.4.4.4 Z, Nr. XVIII). Lediglich ein Streifen im nördlichen B-Planbereich sowie eine Teilfläche im Süden sind von dieser Festlegung ausgenommen. Es handelt sich dabei auch um die Flächen, die nicht von der o. g. Bergbauberechtigung mit erfasst sind. Das festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung erstreckt sich in nördlicher sowie westlicher Richtung noch weit über die Grenzen des in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik nördliche der Ortschaft Uchtdorf“ der Stadt Tangerhütte hinaus. Für die unmittelbar westlich an den B-Plan angrenzende Teilfläche liegt gemäß dem Raumordnungskataster bereits eine Abbaugenehmigung vor. (Hauptbetriebsplan-Zulassung 06/99, Objekt-Nr. 221-13/2/2-16). Mit der Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Uchtdorf“ im REPI Altmark wurde die Lagerstätte durch eine regionalplanerische Zielfunktion für eine langfristige Verfügbarkeit dieses Rohstoffes im öffentlichen Interesse gesichert und geschützt (Lagerstättenschutz). Es ist daher aus raumordnerischer Sicht sicherzustellen, dass das Gebiet, auf dem nunmehr Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, tatsächlich vollständig ausgekieset ist bzw. eine Rest-Auskiesung aufgrund zu geringer Abbaumengen oder aufgrund der bereits vorgenommenen Verfüllungen ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren muss aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde gewährleistet sein, dass durch den künftigen Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlagen eine spätere Abbautätigkeit auf den nördlich sowie westlich angrenzenden Flächen, die ebenfalls Bestandteil des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Uchtdorf“ (REP Altmark) sind und für die ebenso eine Bergbauberechtigung vorliegt, nicht behindert oder erheblich einschränkt würde (z.B. Staubentwicklung im Rahmen der Abbautätigkeit / Konflikte im Hinblick auf die Funktion der</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Solarmodule). Aufgrund dieser Sachlage habe ich eine Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen vorgenommen. Aus der mir übergebenen Stellungnahme (Posteingang 27.11.2015) geht hervor, dass der gesamte Bereich der vorgesehenen Nutzung für Freiflächen –Photovoltaikanlagen vollständig ausgeküstet ist und die Betreiberin des Kiessandtagebaus die Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes avisiert hat. Nicht gesichert ist allerdings, ob durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den geplanten Flächen der weitere Rohstoffabbau in den angrenzenden Bereichen zukünftig gefährdet und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem Abschlussbetriebsplan beeinträchtigt werden. Da sich die Stadt Tangerhütte mit diesem Belang nicht auseinandergesetzt hat bzw. kein Nachweis vorliegt, dass der weitere Abbau der Lagerstätte innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung uneingeschränkt möglich ist, stelle ich fest, dass die vorliegende Planung das Ziel der Raumordnung zum Lagerstättenschutz im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes der Stadt Tangerhütte nicht ausreichend beachtet wurde. Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist daher mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik nördlich der Ortschaft Uchtdorf“ der Stadt Tangerhütte kann aus raumordnerischer Sicht in der vorliegenden Form nicht erlassen werden. Mir dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Anmerkung Im Hinblick auf die zukünftige Sicherung des Abbaus der Kiessand-Lagerstätte innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung wäre es aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde denkbar, dass die Stadt Tangerhütte mit dem Rechtsinhaber/ -eigentümer der Bergbauberechtigung und dem Vorhabenträger (HG Projektentwicklungs UG Solarpark Uchtdorf & Co. KG) entsprechende Regelungen/ Vereinbarungen trifft, unter welchen Voraussetzungen sowohl eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den geplanten Flächen, als auch der künftige Rohstoffabbau auf den angrenzenden Flächen gesichert ist. Die festzulegenden Bedingungen/ Maßnahmen könnten in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden. Ggf. käme auch eine separater</p>		
--	--	--	--	--

			städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in Betracht.		
37a	<p>Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen, 307, 401, 402, 404, 405, 407 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen, 307, 401, 402, 404, 405, 407 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p>	<p>14.09.2015</p> <p>14.09.2015</p>	<p>Referat 307 Keine Einwände</p> <p>Referat 401 Belange werden nicht berührt. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p> <p>Referat 402 Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Zuständig ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises. Es kann keine Blendwirkung für die südlich und südöstlich gelegene Ortschaft Uchtdorf ausgeschlossen werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die LAI-Licht-Richtlinie vom 13.09.2012, Anhang 2 hingewiesen.</p> <p>Referat 404 Wasserrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Referat 405 Belange des Sachgebietes Abwasser werden nicht berührt. Zuständig zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.</p> <p>Referat 407 Es werden keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Zuständig ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal, und auf deren Stellungnahme wird verwiesen. Hinweis: Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. Insbesondere § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz sowie die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Kenntnisnahme	<p>Keine Eine Blendwirkung für die in südlicher und südöstlicher Richtung gelegene Ortschaft Uchtdorf kann ausgeschlossen werden. In südlicher Richtung ist eine Blendwirkung auszuschließen, da die Sonnenstrahlen von Süden einfallen und steil in nördliche Richtung reflektiert werden. Die flachsten Reflexionen treten in den Morgen- und Abendstunden in westlicher und östlicher Richtung auf. Reflexionen in westlicher Richtung sind irrelevant, da in diesem Bereich lediglich landwirtschaftlich und bergbaulich genutztes Gebiet folgt. Im Osten kommt es ebenfalls zu keinen Beeinträchtigungen, da keine hohen Wohngebäude unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzen und die geplante PV-Anlage in erhöhter Reliefposition errichtet werden soll. Entlang der östlichen Nordgrenze ist eine Blendwirkung in Richtung Straße und Fahrradweg ebenfalls auszuschließen, da sich die PV-Anlage gegenüber der Straße in erhöhter Reliefposition befindet. Darüber hinaus ist geplant eine Grünfläche zwischen PV-</p>

					Anlage und der östlichen Grenze (im Norden des Planungsgebietes) zu etablieren. Darüber hinaus sind die Module mit einer Antireflexionsbeschichtung versehen, die das Reflexionsvermögen auf unter 10% deutlich unterhalb der für den militärischen Luftverkehr vorgegebenen Größe von 10 % herabsetzen.
38	Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung Hospitalstraße 1 – 2 39576 Stendal Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung Hospitalstraße 1 – 2 39576 Stendal	10.09.2015	<u>Bauordnungsamt/Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Zu o.g. Vorhaben ist bauordnungsrechtlich nachfolgendes zu beachten: Die Freiflächenphotovoltaikanlage stellt nach § 2 BauO LSA keinen Sonderbau dar. Mit Rechtskraft des B-Planes ist für die Errichtung o.g. Anlage keine Baugenehmigung erforderlich, vorausgesetzt, die Vorschrift des § 61 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA ist insgesamt erfüllt. Vor Baubeginn ist nachfolgendes zu erfüllen: 1. Der Baugenehmigungsbehörde ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben. Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden. (§ 61 Abs. 3 BauO LSA) 2. Die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit der Freiflächenphotovoltaikanlage und des Trafogebäudes sind rechtzeitig vor Beginn des Baues oder des Bauabschnittes der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit der Bauausführung darf, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung vorgesehen ist, erst begonnen werden, wenn die Nachweise geprüft sind. Der Standsicherheitsnachweis muss mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen. Der Entwurfsverfasser hat durch Gegenzeichnung des Standsicherheitsnachweises die Übereinstimmung mit den	Beachtung Beachtung	Einhaltung der Auflagen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit wird die Rammtiefe auf 1,60 bis 2,00 m u GOK geändert. Der Baubeginn wird der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich angezeigt. Die Auflagen werden beachtet. Die Hinweise zur Ermittlung der Rückbaukosten werden berücksichtigt. Die Rückbaubürgschaft wird Bestandteil der Baugenehmigung.

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>Bauvorlagen zu bestätigen. Gegebenenfalls ist ein Tekturantrag zu stellen. Die Bauausführung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bezüglich der Prüfung der bautechnischen Nachweise erteilt. (§§ 61 Abs.5 BauO LSA, §§ 17, 18 (1) BauVorIVO)</p> <p>3. Die Baubeginnanzeige ist mindestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. (§ 61 Abs.5 BauO LSA)</p> <p>Hinweise : 1.Ermittlung der Rückbaukosten Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistungen sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Es wird von einer Betriebsdauer von 20 Jahren ausgegangen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten zuzüglich der Mehrwertsteuer müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür wurde 1 % pro Jahr, demzufolge 20 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet. Spätere Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistungen nicht berücksichtigt werden. Ein kalkuliertes Rückbauangebot einer Fachfirma ist bei der Kostenermittlung heranzuziehen und vorzulegen. Die Sicherheitsleistung kann unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden. Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird. Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweilige Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber der die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber / Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat. Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.</p>		
--	---	--	---	--	--

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>	<p>2. Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise kann entfallen, wenn der Statikaufsteller in eine von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Liste eingetragen ist. (§ 65 (2) BauO LSA)</p> <p><u>Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches sind archäologische Denkmale bekannt (eisen- und kaiser-/völkerwanderungszeitliche Siedlungen). Diese sind - soweit betroffen - im Rahmen von Bodenbewegungen zu dokumentieren.</p> <p>Im Weiteren berührt die Bauleitplanung nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege.</p> <p><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Punkt 1.2.: Die Rechtsgrundlagen des Vorentwurfes sind umfassend zu aktualisieren. Hier insbesondere R1, R7, R9, R10 und R11. Es gelten regelmäßig die Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.</p> <p>Punkt 1.4.2: Für die Gemarkung Uchtdorf existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP). Der genehmigte FNP wurde abschließend nicht rechtswirksam öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende (öffentliche) Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird. Die angegebene Begründung zur Dringlichkeit sollten weiter konkretisiert werden. Dringende Gründe können z. B. Abwendung eines (finanziellen) Schadens von der Gemeinde sein. Die ist allerdings belegbar nachzuweisen (vertragliche Bindung). Weiterhin ist der Bedarf als auch die Erforderlichkeit mit Blick über das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten und diesbezüglich eine Standortdiskussion (Alternativenprüfung) zu führen. Dies sollte im Rahmen eines Energiekonzeptes für die gesamte Gemeinde erfolgen, um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 (4) BauGB hinreichend zu begründen. Die Pflicht zur Aufstellung des FNP bleibt unberührt. Die Pflicht ist lediglich temporär aufgeschoben, und in der Begründung ist hierzu</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p>	<p>Sofern der genannte Bereich durch Bodenbewegungen betroffen sein wird, wird ein Gesprächstermin seitens des Bauherren mit der UDSchB und LDA vereinbart werden.</p> <p>-Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert</p> <p>Für die Gemeinde ist die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dringend erforderlich, da ansonsten durch den Wegfall von Gewerbesteuern und Einnahmen aus den Pachtverträgen für die im Plangebiet befindlichen gemeindeeigenen Grundstücke ein finanzieller Schaden entstünde.</p> <p>Im Durchführungsvertrag wird festgeschrieben, dass die Betreibergesellschaft während der gesamten Betriebsdauer</p>
--	---	---	---	---

<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2 39576 Stendal</p>		<p>LSA eine Stellungnahme des Referats 44 des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr durch die Gemeinde einzuholen.</p> <p>Raumordnerische Hinweise: Der LEP 2010 weist nördlich von Uchtdorf ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus (Nr. IV „Teile der Tanger-Niederung“). Nördlich des Vorranggebietes wird ein Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen.</p> <p>Weiterhin befindet sich südöstlich von Uchtdorf ein Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (Nr. 13 „Niederungen der Altmark“). Der REP Altmark 2005 weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung aus (Nr. XVIII „Quarzsand Uchtdorf“). In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar und sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Ein Nachweis über den in Zukunft nicht mehr genutzten Abbau ist zu erbringen.</p> <p>Westlich und nördlich des Standortes wird das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 2 „Teile der Colbitz-Letzlinger-Heide“ ausgewiesen.</p> <p>Nordöstlich der Ortschaft wird das Vorranggebiet Wassergewinnung Nr. XXVII „Tangerhütte“ ausgewiesen.</p> <p>Hinweise zum Planwerk des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:</p> <p>Die Verfahrensvermerke sollten, mit den Daten entsprechend dem Verfahrensstand, vervollständigt werden.</p> <p>Die in der Planzeichnung dargestellten Pfeile, die die Einfahrt in das Plangebiet markieren, fehlen in der Legende. Stattdessen ist hier nur ein leeres Kästchen abgebildet.</p> <p>Im nördlichen Bereich ist die Baugrenze nicht mehr zu lesen. Hier wurde sie anscheinend von der Signatur der Grünflächen überlagert. Zur besseren Lesbarkeit sollten die Signaturen nebeneinander gelegt werden.</p> <p>Die in der Legende dargestellten unterschiedlichen Signaturen für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Bestand: Feuchtbiotop / A-/E-Maßnahme sind in der Planzeichnung nicht zu unterscheiden. Zur besseren Lesbarkeit sollten entweder unterschiedlich starke Grüntöne oder einen breiteren Abstand zwischen den Einzelsignaturen verwendet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p>	<p>Der nördliche vollständig ausgekieste Bereich des Antragsgebietes wurde bereits seit längerer Zeit aus dem Bergrecht entlassen. Zur Entlassung des südlichen nahezu vollständig ausgekiesten Bereichs wurde ein Teilabschlussbetriebsplan (TABP) erarbeitet und beim LAGB eingereicht. Mit Bewilligung des TABP wird eine Entlassung des Planungsgebietes aus dem Bergrecht eingeleitet.</p> <p>Die Verfahrensvermerke wurden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Planzeichnung und die Legende wurden geändert.</p>
--	--	---	---	---

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>Die östlich ausgewiesene Grünfläche enthält keine Maßnahmennummer. Ähnlich fehlt in den nördlichen Grünflächen die Unterscheidung in a- und b-Flächen.</p> <p>Hinweise zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes: Punkt 1.4.1 – Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 trat am 12.03.2011 in Kraft und löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999 ab.</p> <p>Punkt 1.4.2 – Es ist fraglich, ob durch das Vorhaben grundsätzlich dem Bevölkerungsrückgang der EG Tangerhütte entgegen getreten werden kann.</p> <p>Punkt 1.4.2 – Es ist nicht ersichtlich, welche die zur Energieversorgung vorgesehene Region ist.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Gemäß § 12 (3) Satz 1 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan ein Bestandteil eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und fehlt hier gänzlich.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist gemäß § 12 (1) Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und muss vor dem Beschluss nach § 10 (1) BauGB vorliegen.</p> <p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>* ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist</p> <p>* BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist</p> <p>* LEntwG LSA – Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015</p> <p>* Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhaltes – Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011</p>	<p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p> <p>Beachtung</p>	<p>Redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag liegt zum Satzungsbeschluss vor.</p>
--	---	--	--	---	--

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>* Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005, in Kraft getreten am 23. März 2005</p> <p><u>Straßenverkehrs-und Ordnungsamt /Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Für das vorgesehene Bebauungsgebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/ min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331, sind zu beachten. Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 BrSchG</p> <p>2. Für Fahrzeuge hilfeleistender Stellen (z.B. Feuerwehr) ist die Zufahrt von öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ständig zu gewährleisten und zu sichern Auf dem Grundstück (nicht in der Anlage) sind Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Planungen und Ausführungen der Zufahrt und der Verkehrswege haben entsprechend der geltenden Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 MBL. LSA Nr. 21/2011) zu erfolgen und sind gemäß der Anlage 7.4/1 im RdErl. des MLV vom 4.7.2011 – 27/24011/01 (MBL. LSA Nr. 21/2011) zu kennzeichnen. Toranlagen sind so herzustellen, dass sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerweherschließung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen. Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen. Zufahrten und Verkehrswege sind abzustimmen. § 5, § 14 Absatz 1, § 29 Absatz 2 Ziffer 2, § 50 Ziffer 4 BauO LSA i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 MBL. LSA Nr. 21/2011)</p> <p>3. Der vorgesehene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 und mit u.a. Angaben zur Anlage und zur Leitungsführung entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“</p>	<p>Beachtung</p>	<p>Umsetzung der Auflagen</p>
--	---	--	---	-------------------------	-------------------------------

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>	<p>(Stand: 10/2010),“ eine Kurzdokumentation, sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall anzufertigen. Der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal sind 4 Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei auf einem geeigneten Datenträger (pdf) zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch die Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.</p> <p>§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA</p> <p>4. Die Photovoltaikanlagen sind mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA</p> <p>5. Die Photovoltaikanlagen sind mit „PV – Feuerwehrscharter“/ Not-Ausschalter auszurüsten. Diese sind so anzuordnen, dass sie durch die Feuerwehr ständig erreichbar sind. Entsprechend der Empfehlungen der AGBF und dem Vorentwurf E-VDE-AR-E 2100-712 „Mindestanforderungen an den DC-Bereich einer PV-Anlage im Falle einer Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung“ sind „PV – Feuerwehrscharter“ dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA</p> <p>6. Die Wechselrichter – Stationen sollten in einem Sicherheitsabstand von mindestens 5 m gegenüber anderer Anlagen und Stationen aufgestellt werden. §§ 14 Absatz 1, 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA i.V.m. EltBauVO</p> <p>7. Es ist ein Inbetriebsetzungsprotokoll sowie eine Anlagendokumentation zu erstellen und im Haus zur Einsicht vorzuhalten. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA</p> <p>8. Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind im Haus zur Einsicht vorzuhalten. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA</p>		
--	---	--	--	--

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>	<p>9. Für das Solarkraftwerk ist ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 (GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006) zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen. § 14 Absatz 1 BauO LSA</p> <p>Inhalte und Forderungen der verwendeten Rechtsvorschriften und technischen Regeln und andere geltende Rechtsvorschriften und Regeln, die nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, bleiben unberührt und sind zu beachten.</p> <p><u>Straßenverkehrs- und Ordnungsamt /öffentliche Ordnung und Sicherheit – Kampfmittel</u></p> <p>Der Landkreis Stendal ist gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM – GAVO) vom 05.05.1995 für diese Aufgaben zuständig.</p> <p>Die betreffende Fläche/Trasse durch das Technische Polizeiamt Magdeburg am 27.04.2015 überprüft.</p> <p>Die Überprüfung der betreffenden Flächen hat ergeben, dass ein Teilbereich der angegebenen Flächen geringfügig auf der Kampfmittelbelastungskarte als Gebiet ehemaliger militärischer Nutzung und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist.</p> <p>Gleichwohl macht das Technische Polizeiamt darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen meinerseits keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen im vorgenannten Bereich.</p> <p><u>Umweltamt / Untere Forstbehörde</u></p> <p>Nach Durchsicht der mir vorgelegten Unterlagen ist Wald (Flurstück 81/6) nach § 2 Waldgesetz Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) direkt betroffen.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>
--	---	---	---	---------------------------

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>Gehölzbestand/Wald unverändert bleibt (Maßnahmen M5) bzw. erweitert wird (Maßnahme M6). Somit ist kein Antrag auf Nutzungsartenänderung nach § 8 WaldG LSA nötig.</p> <p>Somit besteht aus forstlicher Sicht nichts gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes "Gebiet für erneuerbare Energien Photovoltaik nördlich der Ortschaft Uchtdorf" nach § 8 Abs.4 BauGB der EHG Tangerhütte zum Zwecke der Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik SO gemäß § 11 BauNVO.</p> <p>Hinweis: Sollte es durch die Bauarbeiten zu Schäden an Einzelbäumen oder Waldbeständen kommen, sind diese dem Eigentümer zu ersetzen.</p> <p>Rechtsgrundlage: * WaldG LSA Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)</p> <p><u>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Grundsätzlich gibt es keine Bedenken zur Aufstellung des vorzeitigen vorhabensbezogenen B-Planes zum o.g. Vorhaben. Die Ausweisung neuer Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird befürwortet.</p> <p>Die in der Stellungnahme Nr. 05.020.2015 (Az.-Kom.-Reg.: 70/01088/2015) vom 27.03.2015 immissionsschutzrechtlichen Belange wurde in der Entwurfsplanung weitestgehend aussagefähig eingearbeitet. Lediglich zu den möglichen Blendeinwirkungen von der Solaranlage insbesondere zur unmittelbar befindlichen Wohnbebauung wurden im Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Belange wird der Entwurfsplanung zugestimmt. Folgenden Hinweis sollte jedoch bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden:</p> <p>1. Es ist sicherzustellen, dass die von der geplanten Photovoltaikanlage verursachten Lichtimmissionen durch Reflexionen und Spiegelungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG führen. Aufgrund der Lage der benachbarten Wohnbebauung, unmittelbar südlich angrenzend an das geplante Sondergebiet, sowie unmittelbar an der östlichen Grenze verlaufende Landesstraße L31, kann es zu erheblichen Belästigungen durch Blendeinwirkungen kommen. Es wird empfohlen, die Beeinträchtigungen der im Nahbereich zum geplanten Vorhaben befindlichen Nutzungen durch Lichtreflexionen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Siehe Lfd. Nr. 37a.</p>
--	---	--	---	-----------------------------	----------------------------

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>und Spiegelungen gutachterlich untersuchen zu lassen (Prognose), um eventuell später auftretende Konfliktsituationen zu vermeiden. Die Prognose kann des Weiteren auch für die weitere Planung bezüglich der Anzahl und Aufstellung der einzelnen Module von Bedeutung sein.</p> <p>Begründung: Lichtimmissionen gehören zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer, Gefahren oder erhebliche Nachteile bzw. Belästigungen für die Allgemeinheit oder für Nachbarn herbeizuführen. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wird zwar ein besonderes öffentliches Interesse zugesprochen, jedoch sind auch die Regeln des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzuhalten. Grundsätzlich gilt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Nicht vermeidbare Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies gilt für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage als auch für die genehmigungsfreien Anlagen.</p> <p>Rechtsgrundlage: * BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bunde-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)</p> <p><u>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Dem Vorhaben wird naturschutzrechtlich unter nachfolgenden Auflagen/Bedingungen zugestimmt.</p> <p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beginn der Maßnahme ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Stendal anzuzeigen. 2. Zur Koordinierung der verschiedenen räumlich und zeitlich versetzten Maßnahmen wird eine ökologische 	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Umsetzung der Auflagen.</p>
--	---	--	---	-----------------------------	--------------------------------

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>Baubegleitung (ÖBB) angeordnet. Das bis zum Abschluss der Entwicklungspflege beauftragte Unternehmen und ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten sind spätestens mit der Anzeige nach Nr. 1 zu benennen. Konflikte mit den Bestimmungen der unter 3 benannten Maßnahmen sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die sachgerechte Ausführung in einem Bericht nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen und den hier getroffenen Regelungen vorzulegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die unter den Bezeichnungen V 1 bis V 6 benannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und M 1 bis M 9 entwickelten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beschließen und vertraglich dauerhaft zu sichern. 4. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. 5. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige nach 4. 6. Die Pflanzungen und Sukzessionsflächen sind im Anschluss daran dauerhaft zu pflegen/zu erhalten. 7. Der vorhandene zu erhaltene Gehölzbestand ist während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten. 8. Alle Pflanzflächen sind für mindestens 5 Jahre mit einem hasendichten Zaun zu zäunen. 9. Der unteren Naturschutzbehörde sind Maßnahmeblätter innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Genehmigung bestandskräftig geworden ist, zu übergeben, die der Naturschutzbehörde die Eintragung ins 		
--	---	--	--	--	--

	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt / Kreisplanung</p> <p>Hospitalstraße 1 – 2</p> <p>39576 Stendal</p>		<p>Naturschutzverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.</p> <p>Begründung: Die zur Bebauung mit Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flurstücke befinden sich im Außenbereich der Stadt Tangerhütte, Ortsteil Uchtdorf auf einer ehemals als Kiesgrube und teilweise als Deponie genutzten Fläche, sind unbebaut, teilweise rekultiviert und bewaldet und geeignet, für dieses Bauvorhaben in Anspruch genommen zu werden. Die Grundstücke sind kein Bestandteil von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben, und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen. Gemäß § 14 BNatSchG handelt es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert werden.</p> <p>Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Im vorliegenden Fall erfolgt die Festsetzung durch den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadt Tangerhütte und den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (Grundsatz § 13 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Kompensation von Eingriffen hat im Land Sachsen-Anhalt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zu erfolgen.</p>		
--	---	--	---	--	--

		<p>Eine entsprechende Darstellung dieser naturschutzrechtlichen Belange liegt mit dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan vor, und diesem wird seitens der UNB im Wesentlichen gefolgt. Geringfügiger Änderungsbedarf besteht auf Grund der Hinweise am Ende dieser Stellungnahme.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt die Minimierung bzw. Vermeidung sowie der Ersatz/Ausgleich der Eingriffe. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG festgesetzt.</p> <p>Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG.</p> <p>Die Zäunung der Flächen ist festzulegen, da der Wildbesatz in diesem Bereich hoch erscheint und nur mit einer Zäunung der Erfolg der Maßnahmen gewährleistet ist.</p> <p>Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Seite 20 wird eine falsche Rechtsgrundlage verwendet. Die Eingriffsregelung wird in § 18 (1) BNatSchG formuliert. 2. Auf Seite 35 im Kapitel 3.3.1 wird auf falsche Kapitel verwiesen. 3. Maßnahmeblatt V 1 – Die ÖBB sollte für alle Maßnahmen vorgesehen werden. 4. Maßnahmeblatt V 3 – Anbringung der Nistkästen speziell gemäß Biotopausstattung Avifauna für Wendehals, Bachstelze, Feldsperling (Seite 25). Notwendige Rodungsarbeiten der vorhandenen Gehölze sind vorab bis Ende Februar vor Beginn der Bauzeit vorzunehmen. 5. Maßnahmeblätter V 3 und 4 – Die Aufgaben des Fachgutachters kann grundsätzlich auch der Beauftragte der ÖBB wahrnehmen. Die in den Maßnahmen M 2, 3, 4 und 6 benannten anzulegenden Kleinstrukturen können auch als Maßnahme im Sinne von V 4 angesehen werden. 	<p>Beachtung</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Beachtung der Auflagen.</p>
--	--	---	-------------------------	--

			<p>6. Maßnahmeblätter M 3, 4, 6 und 7 – Bei der Bestandspflege der Ruderalfluren und des Gehölzsaums ist die Entnahme von Robinien gerechtfertigt. Ahorn, Esche aber auch Birke und Kiefer können belassen werden.</p> <p>7. Maßnahmeblatt M 5 – Die Lage und Gestaltung der zusätzlichen Senken im Feuchtbiotop ist mit der ÖBB abzustimmen.</p> <p>8. Für alle Anpflanzungen sind neben Befestigungen auch Verbisschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe Nebenbestimmung Nr. 8). Alle Befestigungen und Schutzzäune bzw. -manschetten oder Drahtosen sind zum Abschluss der Entwicklungspflege abzubauen.</p> <p>9. Aus der Pflanzliste sollten die Stieleiche und die Hainbuche aufgrund der für diese Arten ungünstigen Standortverhältnisse gestrichen werden. Die Schlehe sollte aufgrund der möglichen Dominanz ebenfalls nicht verwendet werden. Ergänzt werden könnte die Zitterpappel, Aspe <i>Populus tremula</i> L., die Vogelkirsche <i>Prunus avium</i> L. und der Kreuzdorn <i>Thamnus catharticus</i> L. als Gehölze mit geringen Standortansprüchen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: * BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) * NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21) * Gem. RdErl. Bewertungsmodell Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBI. LSA S. 685), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. März 2009 (MBI. LSA S. 250)</p>		
48	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Leipziger Straße 58 39112 Magdeburg	28.08.2015	Schreiben wurde an das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle weitergeleitet.	Kenntnisnahme	keine

55	Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Stendal	11.08.2015	Gegen das Vorhaben bestehen vorerst keine Bedenken. Blendwirkung für den Straßenverkehr der L 31 muss ausgeschlossen sein. Es sind bei der Planung entsprechende verkehrsorganisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung von Radfahrern auf dem Radweg an der Hauptzufahrt im Kurvenbereich der L31 auszuschließen.	Kenntnisnahme	Mit einer Blendwirkung für den Straßenverkehr der L31 ist nicht zu rechnen, da entlang der L31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt werden (siehe auch Lfd. Nr. 37a). Diese sind im Planteil A dargestellt und im Umweltbericht der Begründung in ihrer Ausführung beschrieben. Während der Baumaßnahme wird es im Bereich der Hauptzufahrt von der L31 mit Überquerung des Radweges zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Hier werden wenn nötig mit der Polizei verkehrsorganisatorische Maßnahmen abgestimmt. Während des Betriebes der Anlage ist mit dem üblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen und keine Maßnahmen nötig.
56	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel	07.10.2015	Das zuständige Bergamt ist zu beteiligen, um zu prüfen, inwieweit die geplante Maßnahme mit dem Abschlussbetriebsplan vereinbar ist. Der endgültige Abschlussbetriebsplan ist der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vorzulegen, um zu prüfen, ob dieser im Rahmen der Wiedernutzbarmachung Photovoltaik vorsieht und damit weiterhin Bergrecht vorliegt. Erst dann erfolgt die endgültige Stellungnahme seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.	Kenntnisnahme	Seitens des LAGB bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan unter der Voraussetzung, dass in den angrenzenden Bereichen ein weiterer bzw. zukünftiger Abbau der Lagerstätte innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt wird. Der raumordnerischen Bewertung des Vorhabens wird seitens des LAGB zugestimmt. Die zukünftige Nutzung des Planungsgebietes für Nutzung zur Gewinnung von erneuerbaren Energien mittel Freiflächenphotovoltaik und der zukünftige Rohstoffabbau

					werden zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, der obersten Landesentwicklungsbehörde und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt.
61	Stadt Stendal Am Markt 1 39576 Stendal	01.10.2015	Keine Einwände gegen das Vorhaben	Kenntnisnahme	keine
72	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	01.09.2015	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Bei Änderung des Plangebietes (Verlegung oder Vergrößerung) oder, wenn der Arbeitsraum die dargestellte Planungsgrenze überschreitet, ist eine weitere Beteiligung am Verfahren notwendig.	Kenntnisnahme	Beachtung der Auflage
	Bürgerbeteiligung zur förmlichen Auslegung -Fam. Reißmann	01.09.2015	- Standort des Trafohäuschens vor Flurstück 451/81 und 462/81 inakzeptabel – starke Beeinträchtigung der Wohnqualität, Wertminderung des Grundstückes (Verlegung um 30 m nach Norden gewünscht) - Sanddornhecke hat Bestandsschutz (kein Anlegen einer Durchfahrt oder Durchgang zum geplanten Spazierweg) - Ablehnung Spaziergang um das eigene Grundstück (Flurstück 451/81 und 462/81) - Blendwirkung und Emissionen, sowie Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Anlage (Anlegen einer Grünhecke entlang des Schernebecker Steiges gewünscht)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Die Trafostationen werden mindestens 50 m nördlich der südlichen B-Plangrenze errichtet. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität ist bei dieser Entfernung ausgeschlossen. Die Baugrenze verläuft 3 m innerhalb der B-Plangrenze. Für Hecken innerhalb der B-Plangrenze gibt es keinen Bestandschutz. Mit dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M1 bis M9 werden sämtliche Eingriffe in die Landschaft ausgeglichen. Für sämtliche südlich des Planungsgebietes befindlichen Flurstücke besteht keine Blendwirkung.

<p>Bürgerbeteiligung zur förmlichen Auslegung -Lutz Steffen</p>	<p>08.09.2015</p>	<p>1. Standort „Umspannwerk“ ist inakzeptabel, starke Beeinträchtigung der Wohnqualität für Fam. Reißman Flur 1, Flst. 452/81; Vorschlag: Verlegung nach Flur 1 Flurstück 81/6, hinter Flurstücke 448/86, 454/86 oder 445/86 in bestehenden Kieferwald</p> <p>2.Rad-, Fuß- Wanderweg hinter den Grundstücken 451/81, 462/81, teilweise 81/4, 382/86, 486/86, 445/86, 454/86 auf 142 als Ersatz für wegfallenden Weg auf 81/6 ist inakzeptabel, weil die Grundstücke im Geltungsbereich der Anlage bis auf Ausnahmen im nördlichen Bereich 78/1, 76/2, 76/1 und 126/76 im südlichen Bereich 81/4 in der Gesamtfläche als Privateigentum oder Eigentum der „Stadt Tangerhütte“ an den Investor verpachtet werden. Der wegfallende Weg auf dem Flurstück 81/6 ist in keinem Straßenverzeichnis (zumindest nicht der Stadt Tangerhütte) bekannt. Im Straßenverzeichnis ist nur ein „Platz des Dorfes“ als Veranstaltungsfläche, welcher an den nördlichen Rand, auf 76/1 verlagert werden soll. Eine Ersatzschaffung des wegfallenden Weges ist nicht notwendig. Dieser Weg kann und muss in die Anlage selbst gelegt werden, da es sich hier ausschließlich um einen Wirtschaftsweg und eventuell Fahrschrecke für die Feuerwehr handelt. Die im Protokoll der Ortschaftsratsitzung vom 30.06.2015 BV 205/2015 (Top 7) Festlegungen siehe Anlage 1 sind für mich nicht nachvollziehbar, da entweder Punkt 3 bleibt, dann geht der sogenannte Verbindungsweg nicht oder umgekehrt (Punkt 4). Dieser Ortschaftsrat setzt hier nur die Interessen der angrenzenden östlichen Privateigentümer durch, worauf diese gar keinen Anspruch haben und auch gar keine Gewohnheitsrecht. Die angrenzenden Eigentümer im südlichen Bereich (Familie Reißman) lehnen den Weg sogar ab, da – nicht unberechtigter Weise – die Gefahr von Diebstählen und anderen Delikten für die Privateigentümer, besonders aber für die Anlage selbst, erhöht wird.</p> <p>3.Dem geforderten Weg von 5 m Breite steht unter Punkt 1.6.5 im Entwurf ein Bbauungsabstand von mindestens 3 m zu den Flurstücksgrenzen entgegen.Je weiter der Wirtschaftsweg, desto geringer wird die überbaubare Fläche für die eigentliche Anlage. Frage: Wo soll diese Fläche dann hergenommen werden, im Plangebiet?</p>	<p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Änderung der Planzeichnung. Die Trafostation wird mindestens 50 m nördlich der südlichen B-Plangrenze errichtet. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität ist bei dieser Entfernung ausgeschlossen.</p> <p>Der Ortschaftsrat der Ortschaft Uchtdorf hat die Errichtung eines 5 m breiten Verbindungsweges zwischen Lindenstraße (L31) und Schernebecker Steig beschlossen. Dieser Verbindungsweg soll im Südosten und Süden auf einem 5 breiten Grenzstreifen innerhalb des Planungsgebietes verlaufen. Zugleich beschloss der Ortschaftsrat, den Weg über das Flurstück 81/6 aufzuheben. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat die Aufhebung des „Platz des Dorfes“ beschlossen.</p> <p>Der o.g. Verbindungsweg zwischen Lindenstraße (L31) und Schernebecker Steig wird auf dem Plangebiet errichtet. Die Fläche für die eigentliche PV-Anlage verkleinert sich</p>
---	-------------------	--	---	---

			<p>4. Unter Punkt 1.6.5 im Entwurf steht unter Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Grundstück 451/81 der Planzeichnung ist gar nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Eigentümer Fam. Reißmann hat in mehreren Gesprächen klargestellt, dass ihre Grundstücke 451/81 und 462/81 nicht mit beplant werden. Bitte dies zu korrigieren!</p> <p>5. Sollte dem Wunsch des Ortschaftsrates (BV 205/2015) der Sitzung am 30.06.2015 - Schaffung eines Verbindungsweges zwischen L31 und Schernebecker Steig - entsprochen werden, stellt sich mir die Frage (Weg ist außerhalb der eigentlichen Anlage und den Grundstücksgrenzen der Privatanlieger). Wer ist für die Verkehrssicherungspflicht zuständig, da dieser Weg auf einer verpachteten Fläche ist, aber im öffentlichen Straßenverzeichnis der EG „Stadt Tangerhütte“ nicht verzeichnet ist.</p> <p>6. Auf der Ortschaftsratsitzung in Uchtdorf am 30.06.2015 sollte für BV 205/2015 die Anlage im Sitzungsraum in der Schulstraße 10 a in Uchtdorf ausliegen (in Tagesordnung vermerkt). → Konnte sie nicht finden. Dies wurde mir auch mündlich durch ein anwesendes Ratsmitglied bestätigt! Weiterhin ist mir bekannt, dass sich mehrere Ratsmitglieder die mit der Einladung zur Sitzung verschickten Unterlagen teilen mussten.</p> <p>7. Auf dem Planungsgebiet des zu erarbeitenden Bebauungsplanes befindet sich in 81/6 der „Platz des Dorfes“. Dieser ist im Straßenverzeichnis der EG „Stadt Tangerhütte“ verzeichnet. Seit dem 29.06.2015 ist das Straßenverzeichnis bestandskräftig! Um dieses für die Nutzung als Bebauungsgebiet (Photovoltaikanlage) nutzbar zu machen, ist ein <u>Beschluss</u> über die derzeitige Nutzung (wie es derzeit im Straßenverzeichnis steht, durch die Instanzen der EG „Stadt Tangerhütte“ notwendig. Mir ist weder bekannt, dass die Ortschaft Uchtdorf zu der Problematik zukünftige Nutzung des „Platzes des Dorfes“ angehört wurde noch die Ausschüsse und der Stadtrat! Somit ist die Bebauung in diesem Bereich mit einer Photovoltaikanlage gar nicht möglich! Wann erfolgt die hierfür notwendige Rechtsänderung durch die „Stadt Tangerhütte“?</p>	<p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>entsprechend.</p> <p>Der Entwurf wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Verbindungsweg Lindenstraße-Schernebecker Steig ist öffentlich nicht gewidmet. Damit besteht für diesen Weg keine Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Der Gemeinde Uchtdorf wurde im Vorfeld der Ortschaftsratsitzung vom 30.06.2015 eine ausreichende Anzahl an Entwürfen zur Verfügung gestellt. Für etwaige Unregelmäßigkeiten gibt es keinen schriftlichen Beleg.</p> <p>Das Flurstück 81/6 unterliegt seit 2002 dem Bergrecht. Die Benennung einer Teilfläche des Planungsgebietes in „Platz des Dorfes“ im Straßenverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte war für die bisherige Nutzung als Bergbauggebiet irrelevant. Mittlerweile wurde diese Bezeichnung aus dem Straßenverzeichnis der</p>
--	--	--	---	---	---

			<p>Bereits am 18.02.2015 habe ich auf diesen Umstand (Widerspruch) Interessenkollision zwischen der derzeitigen Nutzung und der zukünftig vorgesehenen im Stadtrat hingewiesen! (Wurde schriftlich beantwortet durch Herrn Gruber).</p> <p>Auf nochmaligen Druck eines Ortschaftsratsmitgliedes des Ortsteils Uchtdorf erfolgte auf der Sitzung des Ortschaftsrates am 07.04.2015 unter Punkt 9 eine Diskussion über die Umbewertung und Regelung einer öffentlichen Fläche im Straßenverzeichnis der EG Stadt Tangerhütte. Es wurden Fragen zur Auslegung, zum Investor, zur Einzäunung und dem Verkauf beantwortet. Eine konkretere Ausführung zur weiteren Nutzung erfolgte durch den BM nicht!</p> <p>8. Mitwirkungsverbot des Herrn Wolfgang März: Herr März ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ausstellungsbeschlusses für obengenannte Anlage Mitglied des Ortschaftsrates in Uchtdorf im Ausschuss Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr und Stadtratsmitglied gewesen. Im genannten Ausschuss sowie im Ortschaftsrat hat er seine Pflichten als ehrenamtlich Tätiger grob verletzt, da er auch noch Eigentümer (Vorsitzender der Agrargenossenschaft Uchtdorf) einer Fläche 81/1 ist. Laut damals gültiger Gemeindeordnung Land-Sachsen-Anhalt §31 dem jetzt gültigen Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt §33 darf er nicht mal beratend an einer dieser Sitzungen teilnehmen. Er hatte auch ein persönliches und wirtschaftliches Interesse, da er dort ja Miteigentümer eines Grundstückes ist. Eigentlich ist der am 25.08.2013 gefasste Aufstellungsbeschluss rechtswidrig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entfernt.</p> <p>Herr März könnte als Mitglied des Vorstandes der Agrargenossenschaft Uchtdorf, gem. § 31 (2) Nr. 2 GO LSA, falls er zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand angehörte, dem Mitwirkungsverbot bei der Anhörung zum Beschluss SR 75/2015 im Ortschaftsrat am 10.07.2013 unterliegen, da die Agrargenossenschaft Uchtdorf Eigentümer wenigstens eines Grundstückes im Geltungsbereich des zukünftigen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist. Ob er aktiv an der Diskussion bei der Beratung zu diesem Beschluss mitgewirkt hat, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Des Weiteren könnte Herr März bei der Beratung des Ausschusses Bau-, Umwelt und Verkehr am 17.07.2013, bei der er an der Diskussion beratend teilgenommen hat, falls er zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand der Agrargenossenschaft Uchtdorf angehörte, dem Mitwirkungsverbot bei der</p>
--	--	--	--	-----------------------------	---

					<p>Beratung zum Beschluss SR 75/2015 unterliegen. An der Beratung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses am 22.07.2013 hat Herr SR März nicht teilgenommen. Bei der Beratung des Stadtrates am 25.09.2013 hat Herr März nach Aufruf des TOP zum Beschluss 75/2013 seinen Platz verlassen und im Zuschauerraum Platz genommen und nicht aktiv an der Beratung teilgenommen. Mithin ist anzunehmen, dass Herr März zumindest bei den Beratungen im Ortschaftsrat Uchtdorf und der Beratung Ausschuss für Bau-, Umwelt und Verkehr zum Beschluss 75/2015 dem Mitwirkungsverbot unterlegen war. Somit wäre es möglich, dass der Beschluss unter Verletzung der Vorschriften des §31(2) Nr. 2 gefasst worden ist und dadurch der Beschluss unwirksam ist. Jedoch ist bundesrechtlich (BauG/BauGB) ein Bebauungsplan nicht deshalb nichtig, weil Ratsbeschlüsse, die im Verfahren zur Aufstellung vor dem Satzungsbeschluss gefasst worden sind, infolge der Mitwirkung befangener Gemeinderäte- nach Landesrecht (GO LSA) rechtswidrig sind. Ein Aufstellungsbeschluss nach §2 (1) Satz 2 BauG/BauGB wird in den übrigen Vorschriften über das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne nicht erwähnt. Deshalb ist er keine</p>
--	--	--	--	--	--

			<p>9. Vorschlag: An Stelle des Trafogebäudes, welches in den Kiefernwald verlagert wurde, wäre gut eine Stellfläche für die Feuerwehr möglich, da gute Straßenanbindung über Schernebecker Steg vorhanden ist und ein Löschwasserhydrant sich an der Ecke der Straßen Schernebecker Steig 1 und Uchtdorf Schulstraße 18 befindet (nur 200 m von zu errichtender Anlage entfernt).</p>	<p>Beachtung</p>	<p>zwingende bundesrechtliche Verpflichtung im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens und keine förmliche Voraussetzung für ein Bauleitverfahren (BVerwGE 79,200). Daraus abgeleitet ist das Fehlen eines Aufstellungsbeschlusses oder evtl. Mängel im Beschlussverfahren für die Wirksamkeit eines beschlossenen Bebauungsplanes irrelevant.</p> <p>Änderung der Planzeichnung Teil A. Das Trafogebäude befindet sich mehr als 50 m nördlich der südlichen Grenze des Planungsgebietes. Im SW des Planungsgebietes soll eine Feuerwehraufstellfläche errichtet werden. Zur Sicherstellung adäquater Löschwassermengen werden im östlichen Zentralbereich zwei Löschwasserbrunnen errichtet.</p>
--	--	--	---	-------------------------	---